

Statuten

Feldschützengesellschaft Heiden

Inhaltsverzeichnis

A. Zweck der Gesellschaft	Art. 1
B. Mitgliedschaft	
1. Ein- und Austritt	Art. 2
Mitglieder	Art. 3
2. Ausschluss	Art. 4
C. Organisation	
Organe	Art. 5
1. Hauptversammlung	Art. 6
Ausserordentliche Geschäfte	Art. 7
Einberufung und Beschlussfähigkeit	Art. 8
Anträge und Rücktritte	Art. 9
Mehrheit	Art. 10
2. Jahresschlussversammlung	Art. 11
3. Vorstand	Art. 12
4. Kontrollstelle	Art. 13
D. Schiessbetrieb	
Allgemeines	Art. 14
Haftung	Art. 15
Strafbestimmungen	Art. 16
E. Kassawesen	
1. Rechnungsperiode	Art. 17
2. Mitgliederbeiträge	Art. 18
3. Fonds	Art. 19
4. Ausserordentliche Auslagen	Art. 20
5. Haftung	Art. 21
F. Publikationen	Art. 22
G. Schlussbestimmungen	
1. Auflösung der Gesellschaft	Art. 23
2. Inkrafttreten der Statuten	Art. 24

Statuten der Feldschützengesellschaft Heiden

A. Zweck der Gesellschaft

- Art. 1 Die Feldschützengesellschaft Heiden, gegründet im Jahre 1863 mit Sitz in Heiden, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Sie bezweckt die Schiessfertigkeit im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten, das sportliche Schiessen zu fördern und die Kameradschaft zu pflegen. Die Gesellschaft ist Mitglied des Kantonalen und Schweizerischen Schützenvereins. Damit gehört sie auch der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine an.

B. Mitgliedschaft

1. Ein und Austritt

- Art. 2 Wer im laufenden Jahr das 17. Altersjahr erreicht, kann Mitglied der Gesellschaft werden. Die Anmeldung erfolgt mündlich oder schriftlich beim Vorstand. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.

Schiesspflichtige, die in der Gemeinde wohnen, dürfen nicht abgewiesen werden. Gegen die Abweisung eines Schiesspflichtigen kann dieser innert Monatsfrist an die kantonale Militärdirektion rekurrieren.

Der Austritt für Mitglieder, die ausser dem Bundesprogramm und dem Feldschiessen weitere Wettkämpfe bestreiten, erfolgt aufgrund mündlicher oder schriftlicher Mitteilung bis 31. Dezember auf die Hauptversammlung.

Für Mitglieder, die nur das Bundesprogramm und das Feldschiessen bestreiten, beginnt die Mitgliedschaft mit der Absolvierung des Bundesprogrammes, verbunden mit der Bezahlung des Jahresbeitrages.

- Art. 3 Die Gesellschaft besteht aus Ehren-, Frei- und Aktivmitgliedern A und B.

A-Mitglieder beteiligen sich an den vom Verein vorgesehenen Schiessübungen und Wettkämpfen.

B-Mitglieder sind, die nur das Bundesprogramm und das freiwillige Feldschiessen bestreiten. Ihnen dürfen keine weiteren Pflichten auferlegt werden. (Art. 18, Abs. 4 Schiessordnung EMD)

Frei-Mitglied wird, wer dem Verein 25 Jahre als A-Mitglied angehört hat. Frei-Mitglieder sind beitragsfrei. Ehren-Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt. Sie müssen sich um das Schiesswesen im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen grosse Verdienste erworben haben. Sie sind beitragsfrei.

2. Ausschluss

- Art. 4 Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Vorstand nach vorangegangener Mahnung ausgeschlossen werden.
Wer durch unwürdiges Betragen dem Ruf und der Ehre des Vereins schadet, in gröblicher Weise den Statuten widerhandelt, sich den Anordnungen, ganz besonders auf dem Schiessplatz nicht fügen will, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden.
Ausgeschlossenen steht innert Monatsfrist, von der schriftlichen Mitteilung an, das Rekursrecht an den Vorstand des Kantonalschützenvereins zu, falls es sich um einen Schiesspflichtigen handelt, an die Kantonale Militärdirektion.
Mit dem Austritt, bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen. Persönliche Guthaben werden ausbezahlt.

C. Organisation

- Art. 5 Organe
1. Hauptversammlung
 2. Jahresschlussversammlung
 3. Vorstand
 4. Kontrollstelle
- Art. 6 1. Hauptversammlung
- a) Zeitpunkt
Die Hauptversammlung findet in der Regel im Monat Februar statt. Ort und Zeit wird vom Vorstand bestimmt.
 - b) Ordentliche Geschäfte
Die Hauptversammlung, als oberstes Organ der Gesellschaft, berät und entscheidet über folgende Geschäfte.
 1. Appell
 2. Mutationen
 3. Protokoll der letzten Hauptversammlung
 4. Jahresbericht des Präsidenten
 5. Rechnungsablage des Kassiers
 6. Bericht der Revisoren
 7. Wahlen
 - a) Vorstand. Aus deren Mitte der Präsident. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
 - b) Revisoren
 - c) Schützenwirt
 - d) Munitionsverwalter
 8. Festlegen der Jahresbeiträge
 9. Beschlussfassung über den Jahresschiessbetrieb
 10. Erläuterungen der Schiessvorschriften
 11. Verschiedene vom Vorstand vorbereitete Geschäfte
 12. Allfällige Statuenrevisionen

- 13. Ehrungen
- 14. Wünsche und Anträge

- Art. 7 c) Ausserordentliche Geschäfte
Ausserordentliche Hauptversammlungen können einberufen werden:
1. Vom Vorstand
2. Auf Begehren von einem Fünftel der A-Mitglieder.
- Art. 8 d) Einberufung und Beschlussfähigkeit
Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie durch Ausschreibung oder Zirkular den Mitgliedern mindestens eine Woche im Voraus bekanntgegeben wurde.
- Art. 9 e) Anträge und Rücktritte
Anträge und Rücktritte zuhanden der Hauptversammlung sind dem Vorstand bis zum 31. Dezember schriftlich einzureichen.
- Art. 10 f) Mehrheit
Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr. Geheime Abstimmungen können durch die Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
Bei den Wahlgeschäften entscheidet das absolute Mehr.
Bei Sachgeschäften entscheidet das relative Mehr.
Der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- Art. 11 2. Jahresschlussversammlung
- a) Zeitpunkt
Die Jahresschlussversammlung findet in der Regel ca. 1 Monat nach dem Endschiessen statt.
- b) Geschäfte
1. Appell
 2. Rückblick auf die vergangene Schiessaison
 3. Abgabe von Auszeichnungen
 4. Beschlussfassung über den Besuch von Schiessanlässen der Gruppe C
 5. Beschlussfassung über den Winterschiessbetrieb
 6. Absenden des Endschiessens
 7. Umfrage
- c) Einberufung
Zur Jahresschlussversammlung und zum Endschiessen wird zusammen eingeladen.

3. Vorstand

a) Wahl und Décharge

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

b) Geschäftsführung und Mehrheit

Der Vorstand führt die Geschäfte, die nicht der Hauptversammlung vorenthalten sind. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

c) Vertretung nach innen

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vize-Präsident
- Kassier
- Aktuar
- Schiessaktuar
- Schützenmeister A
- Schützenmeister B
- Anlagechef
- Jungschützenleiter

Die Aufgaben werden in einem Pflichtenheft umschrieben. Eine Kumulation ist möglich.

d) Vertretung nach aussen

Für die Gesellschaft zeichnen rechtsverbindlich, mit kollektiver Unterschrift zu zweien, der Präsident mit dem zuständigen Vorstandsmitglied.

Art. 13 4. Kontrollstelle

a) Wahl und Décharge

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren. Sie wird für ein Jahr gewählt. Durch die Annahme der Jahresrechnung wird die Kontrollstelle entlastet.

b) Geschäfte

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und die Geschäftsführung. Sie erstellen zuhanden der Hauptversammlung Bericht und Antrag.

D. Schiessbetrieb

Art. 14 1. Allgemeines

Für die Erfüllung der Schiesspflicht, für die Durchführung des Jungschützenkurses und den allgemeinen Schiessbetrieb sind jeweils die gültigen Verordnungen und Weisungen über das Schiesswesen ausser Dienst massgebend.

Art. 15 2. Haftung

Nachlässige Handhabung der Waffe, sowie Ziel- und Anschlagübungen, Laden und Entladen hinter den Schiessenden sind streng verboten. Fehlbare Schützen haften persönlich für die Folgen. Mitglieder und Funktionäre sind gemäss Vorschriften des SSV bei der USS versichert.

Art. 16 3. Strafbestimmungen

Verstösse gegen die bestehenden Vorschriften und Reglemente, wie Standblattbetrug, unerlaubte Hilfsmittel, etc. werden disziplinarisch oder gerichtlich verfolgt.

E. Kassawesen

Art. 17 1. Rechnungsperiode

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 18 2. Mitgliederbeiträge

Der Mitgliederbeitrag für Pflichtschützen oder solche die nur das Bundesprogramm absolvieren wird mit dem Lösen des Standblattes fällig. Für das Feldschiessen wird dem Schützen kein Beitrag verrechnet. Mitglieder, die sich an den vom Verein vorgesehenen Schiessübungen und Wettkämpfen beteiligen, werden am Ende der Schiessaison mit einer Abrechnung bedient. Der Betrag ist spätestens am Ende des Vereinsjahres fällig.

Art. 19 3. Fonds

Die jeweiligen Fonds sind für die hierfür bestimmten Zwecke zu verwenden. Die Hauptversammlung kann auf Antrag des Vorstandes mit dreiviertel Mehrheit über eine andere zweckbestimmende Verwendung entscheiden. Der Zins kann in die laufende Kasse einfliessen.

Art. 20 4. Ausserdienstliche Ausgaben

Der Vorstand hat die Kompetenz pro Vereinsjahr für einmalige Ausgaben über einen Kredit in der Höhe der eingegangenen Mitgliederbeiträge des Vorjahres zu verfügen.

Art. 21 5. Haftung

Gegenüber Dritten haftet nur das Gesellschaftsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

F. Publikationen

Art. 22 Schiessübungen und Wettkämpfe (Schiessstage) werden bis 31. März festgelegt.
Die Bekanntgabe erfolgt durch eine amtliche Publikation oder mit Zirkular.

G. Schlussbestimmungen

Art. 23 1. Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung der Gesellschaft kann durch Beschluss von drei Viertel aller an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder erfolgen. Allfällig übrigbleibendes Gesellschaftsvermögen und Inventar ist dem Gemeinderat Heiden zuhanden einer sich später bildenden Gesellschaft, die den in Art. 1 umschriebenen Zweck erfüllt und Mitglied des Appenzell-Ausserrhodischen Kantonschützenvereins ist, zur Verwaltung zu übergeben.

Art. 24 2. Inkrafttreten der Statuten

Vorstehende Statuten sind von der Hauptversammlung vom 23. Februar 1991 angenommen worden und treten nach Genehmigung durch die Kantonale Militärdirektion und den Kantonschützenverein von Appenzell-Ausserrhodien in Kraft.
Sie ersetzen die Statuten vom 3. April 1941.

Heiden, 3. April 1991

Für die Feldschützengesellschaft Heiden AR

Der Präsident
Kurt Rechsteiner

Der Kassier
Martin Marugg

Genehmigt:

Vom Kantonschützenverein am 7. Februar 1991

Von der Militärdirektion am 21. März 1991